

Tariffbereich/ Branche	Gerüstbauerhandwerk (Gerüstbaugewerbe)
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Bundesverband Gerüstbau, Rösrather Str. 645, 51107 Köln	
Bundesinnung für das Gerüstbauer Handwerk, Rösrather Str. 645, 51107 Köln	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund	
Fachlicher Geltungsbereich	
<p>Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks. Das sind Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung mit eigenem oder fremdem Material gewerblich Gerüste erstellen. Erfasst werden insbesondere auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder gewerblich die Gerüstbaulogistik (insbesondere Lagerung, Wartung und Reparatur, Ladung oder Transport von Gerüstmaterial) übernehmen. Als Gerüste gelten alle Arten von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten, Fahrgerüsten und Sonderkonstruktionen der Rüsttechnik. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe des Gerüstbauer-Handwerks die kaufmännische und/oder organisatorische Verwaltung, den Transport von Gerüstmaterial, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden. Ein Betrieb, soweit in ihm die o.a. Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diese Tarifverträge. Betrieb im Sinne dieser Tarifverträge ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I erfassten Betriebes Arbeiten des Gerüstbauer-Handwerks ausführt. Werden in einem Betrieb des Gerüstbauer-Handwerks in selbständigen Betriebsabteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträgen erfasst, wenn sie von einem anderen Tarifvertrag erfasst werden.</p> <p>Nicht erfasst werden Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die als Betriebe des Baugewerbes durch den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe erfasst werden, Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Maler-, Lackierer- und Dachdeckerhandwerks sowie Betriebe, die ausschließlich Hersteller oder Händler sind.</p>	
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.04.2021 - kündbar zum 31.12.2024 (gewerbl. Arbeitn.)	
Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung: ab 01.11.2015 - kündbar zum 30.06.2019	
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.10.2021 - kündbar zum 30.09.2023	
Laufzeit des Tarifvertrages zur Regelung der Ausbildungsvergütungen (Ausbildung zum Gerüstbauer): gültig ab 01.10.2023 - kündbar zum 30.09.2025	
Anzahl der Lohngruppen:	8
Differenzierung der Lohngruppen nach:	Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja
<p>* Welche Tarifverträge für das Gerüstbauerhandwerk für allgemeinverbindlich erklärt sind, können dem Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge entnommen werden. Das Verzeichnis ist unter "Tarif - A bis Z", "Allgemeinverbindliche Tarifverträge" zu finden.</p> <p>(Der Lohntarifvertrag und der Tarifvertrag zur Regelung der Ausbildungsvergütung sind zurzeit</p>	

nicht allgemeinverbindlich.)	
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen *	
ab 01.10.2021	ab 01.10.2022
Unterste Lohngruppe	
Lagerarbeiter sind Arbeitnehmer, die im Gerüstbauer-Handwerk, nicht aber im Gerüstbau eingesetzt werden. Sie werden nicht beim Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten eingesetzt. Sie transportieren und lagern Gerüst- und andere Baumaterialien. Außerdem haben sie nach Einarbeitung Gerüstmaterial zu warten und zu reparieren sowie sonstige im Gerüstbaugewerbe üblichen Lagerplatzarbeiten auszuführen. Sie führen diese Tätigkeiten sowohl auf dem Lagerplatz als auch auf den Baustellen aus.	
13,98 €	14,33 €
Gerüstbau-Helfer sind Arbeitnehmer, die folgende Tätigkeitsmerkmal erfüllen: Ausführung einfacher Arbeiten, Lagern, Laden und Transportieren von Gerüstmaterial auf Anweisung; helfende Tätigkeit bei Auf- und Abbau von Gerüsten unter Anleitung.	
im ersten Monat der Beschäftigung	
12,55 €	12,85 €
danach	
14,85 €	15,22 €
Ecklohn (Lohngruppe III)	
17,04 €	
Einstieg nach Ausbildung	
Gerüstbauer sind Arbeitnehmer/-innen, die mit Erfolg die Prüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben.	
17,47 €	17,91 €
Höchste Lohngruppe	
Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer sind Arbeitnehmer, die die Prüfung nach der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 14.11.1978 zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer" bestanden, sofern sie nachstehende Tätigkeitsmerkmale erfüllen: selbständige Führung und Überwachung mehrerer Montagekolonnen, Ausführung von normgerechten Aufmaßen und/oder Abrechnung.	
21,84 €	22,39 €
Gerüstbau-Meister sind Arbeitnehmer, die die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf Gerüstbauer bestanden haben, sofern sie Tätigkeiten entsprechend der Meisterprüfungsverordnung tatsächlich ausüben.	
23,58 €	24,18 €
Arbeitnehmer/-innen ohne abgeschlossene Ausbildung erhalten bis zum vollendetem 18. Lebensjahr 80 % des Tarifstundenlohnes der Berufsgruppe VI (Gerüstbau-Helfer), soweit der Mindestlohn im Gerüstbauer-Handwerk nicht unterschritten wird.	
Es wurden besondere Überleitungsvereinbarungen/Besitzstanzklauseln vereinbart. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden.	
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte - nicht geregelt	
Höhe des Mindestlohnes	
Nach der Achten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauerhandwerk vom 22.11.2023 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauerhandwerk (TV Mindestlohn) vom 01.08.2023 auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen am 01.12.2023 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereich des TV Mindestlohn	

überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt. Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung. Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihr oder ihm nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.

**Die Verordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.
(BGBl. 2023 I Nr. 317 vom 29.11.2023)**

Nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns im Gerüstbauerhandwerk vom 01.08.2023 beträgt der Mindestlohn

ab 01.10.2023

ab 01.10.2024

13,60 €

13,95 €

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (gewerbliche Auszubildende) ab 01.10.2023 *

1. Ausbildungsjahr 1.050,00 €

2. Ausbildungsjahr 1.245,00 €

3. Ausbildungsjahr 1.515,00 €

Wöchentliche Regelarbeitszeit

39 Stunden

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage (gewerbliche Arbeitnehmer und gewerbliche Auszubildende)

zusätzliches Urlaubsgeld

30 % des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer/-innen)

Gewerbliche Auszubildende erhalten 10,00 € je Urlaubstag.

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

93 Tarifstundenlöhne nach 12-monatiger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit am 30.11.(gewerbl. AN)

Gewerbliche Auszubildende erhalten im 1. Ausbildungsjahr 210,00 €, im 2. Ausbildungsjahr 310,00 € und im 3. Ausbildungsjahr 460,00 €.

Vermögenswirksame Leistung (gilt auch für Angestellte)

26,59 € Arbeitgeberanteil je Monat